

A WILD EMOTION OG
Dr.-Hermann-Hornung-Gasse 62/3
8200 Gleisdorf

TELEFON
0699 102 468 84
0699 120 293 76

MAIL
smile@a-wild-emotion.at

WEB
www.a-wild-emotion.at

UID: ATU79559256
Firmenbuch: FN 600981 x



A WILD EMOTION

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

Juli 2023

I. Anwendbarkeit und Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (im Folgenden AGB genannt) gelten für alle vom Fotografen durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen. Sie kommen zum Tragen, sofern dem Fotografen ein Unternehmer im Sinne von § 1 KSchG als Vertragspartner gegenübersteht. Sollte der Vertragspartner kein Gewerbe innehaben oder nicht Unternehmer, Arzt, Anwalt oder in jeglicher anderer Form selbstständig erwerbstätig sein oder im Einverständnis eines Unternehmens handeln, hat er dies dem Fotografen umgehend mitzuteilen. Unterlässt er dies oder erweckt er den Anschein, als Unternehmer tätig zu sein, gelten diese AGB in der Annahme, dass der Vertragspartner (Auftraggeber) tatsächlich Unternehmer ist.
2. Sollten sich Details oder die gesamten AGB ändern, verpflichtet sich der Fotograf, darüber zu informieren. Sollten sich Details oder die gesamten AGB während eines laufenden Auftrages ändern, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt hat schriftlich binnen zwei Werktagen zu erfolgen und ist auf jeden Fall vor Auftragsabschluss einzubringen.
3. Die AGB werden dem Auftraggeber mit dem Angebot (spätestens mit Annahme des Auftrags) übermittelt. Mit Annahme des Auftrags sind diese also unwiderruflich Bestandteil der Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber. Allfällige abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erlangen folglich keine Gültigkeit, es sei denn, der Fotograf erkennt diese schriftlich an.
4. Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.
5. Abweichende Vereinbarungen können rechtswirksam nur in schriftlicher Form getroffen werden.
6. Angebote des Fotografen sind freibleibend und unverbindlich. Angenommene Angebote (schriftlich oder mündlich) sowie Terminbuchungen sind verbindlich.

II. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§§ 1, 2 Abs. 2 sowie 73 ff. UrhG) stehen dem Fotografen zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Auftraggeber erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkungen etc.).
2. Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.
3. Der Auftraggeber ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte, auch nicht auf andere Konzern- oder Tochterunternehmen, zu übertragen.
4. Im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Auftraggeber nur so viel Rechte, wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrags) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Auftraggebers und nicht für Werbezwecke als erteilt.
5. Jede über Punkt 4 hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung ist honorarpflichtig und bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Fotografen: Dies gilt insbesondere für:
 - eine Zweitverwertung oder -veröffentlichung, im Besonderen in Sammelbänden, produktbegleitenden Prospekten, bei Werbemaßnahmen oder Nachdrucken;
 - jegliche Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung des Bildmaterials;
 - die Digitalisierung, Speicherung oder Replikation des Bildmaterials auf Datenträgern aller Art, soweit dies nicht der technischen Verarbeitung im Rahmen des vertragsgemäßen Zwecks dient;
 - jegliche Vervielfältigung oder Nutzung der Bilddaten auf CD-ROM, CD, USB-Sticks oder ähnlichen Datenträgern;
 - jegliche Aufnahme oder Wiedergabe der Bilddaten im Internet oder in Online-Datenbanken oder in anderen elektronischen Archiven (auch wenn es sich um interne elektronische Archive des Auftraggebers handelt);
 - die Weitergabe des digitalisierten Bildmaterials im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Hardcopies geeignet sind.

6. Der Auftraggeber ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen (sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde), und zwar wie folgt: Foto: © A Wild Emotion (www.a-wild-emotion.at)
Dies gilt auch dann, wenn das Lichtbild nicht mit einer Herstellerbezeichnung versehen ist. Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs. 3 UrhG. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk.
7. Jede Veränderung des Lichtbilds bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderungen nach dem dem Fotografen bekannten Vertragszweck erforderlich sind.
8. Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung/Namensnennung (siehe II. Punkt 6) erfolgt.
9. Im Falle einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare innerhalb eines Monats ab Erstverkaufstag bzw. ab Erstveröffentlichung zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten (Kunstabücher etc.) reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück. Bei Veröffentlichung im Internet ist dem Fotografen die Webadresse mitzuteilen. All dies muss ohne gesonderte Anfrage des Fotografen geschehen und die Kosten dafür dürfen nicht zu Lasten des Fotografen gehen.
10. Bei vereinbarungswidriger Nutzung ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Fotografen eine Mindestentschädigung in der Höhe von 150 % des vereinbarten Honorars zu bezahlen.
11. Der Fotograf hat, außer vertraglich (schriftlich) anders vereinbart, das Recht, das Bildmaterial für seine Eigenwerbung zu nutzen und in jeder Form und auf jedem Träger (insbesondere im Internet) zu veröffentlichen und bei Gesprächen mit potentiellen Kunden auf die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und auf die für ihn geschaffene fotografische Arbeit hinzuweisen.
12. Der Fotograf behält das Recht, Dritten eine Lizenz zur Verwendung der fotografischen Arbeit zu gewähren. Dieses Recht des Fotografen unterliegt jedoch der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund zu verweigern.

III. Eigentum am Film-/Bildmaterial - Archivierung

1. Das Eigentumsrecht an der Originalbilddatei steht dem Fotografen zu. Dieser überlässt dem Auftraggeber gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Kopien. Ein Recht auf Übergabe digitaler/analoger Bilddateien besteht nur nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung und betrifft - sollte keine abweichende Vereinbarung bestehen - nur eine Auswahl und nicht sämtliche vom Fotografen hergestellten Bilddateien.
2. Der Fotograf wird die Aufnahme ohne Rechtspflicht archivieren. Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche zu. Eine Aushebung aus dem Archiv ab Beginn des 7. Monats nach Übergabe der Bilddateien/Bilder wird mit € 75,00 (zzgl. USt) in Rechnung gestellt.

IV. Kennzeichnung

1. Der Fotograf ist berechtigt, die Lichtbilder sowie die digitalen Bilddateien in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Drucker, Agenturen, Magazine, Flyer, Webseite etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel bzw. bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bilddateien.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, digitale Lichtbilder so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und der Fotograf als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

V. Ansprüche Dritter, Leistungen, Rechte und Nebenpflichten

1. Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z. B. Werke der bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen etc.) oder Personen (z. B. Modelle, Mitarbeiter) hat der Auftraggeber zu sorgen. Er hält den Fotografen diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich von Ansprüchen aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG, dem Recht auf Datenschutz sowie hinsichtlich von Verwendungsansprüchen gem. § 1041 ABGB. Der Fotograf garantiert die Zustimmung von Berechtigten (Urheber, abgebildete Personen etc.), insbesondere von Modellen, nur im Falle ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke.
2. Sollte der Fotograf vom Auftraggeber mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt werden, so versichert der Auftraggeber, dass er hierzu berechtigt ist, und stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung dieser Pflicht beruhen.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, etwaige Aufnahmeobjekte unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Werden diese Objekte nach Aufforderung nicht spätestens nach zwei Werktagen abgeholt, ist der Fotograf berechtigt, Lagerkosten zu berechnen oder die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Transport- und Lagerkosten gehen hierbei zu Lasten des Auftraggebers.
4. Bei der Ausführung der fotografischen Arbeiten kann der Fotograf Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen. Die dadurch entstandenen Kosten werden im Angebot als gesonderter Punkt angeführt. Sollten während der Durchführung des Auftrages zusätzliche Hilfspersonen nötig werden, informiert der Fotograf den Auftraggeber darüber und über die zusätzlichen Kosten. Sollten zusätzlichen Hilfspersonen zur sinnvollen Durchführung nötig sein und der Auftraggeber nicht für diese Kosten aufkommen, kann der Vertrag vorzeitig aufgelöst werden (Bedingungen siehe: Vorzeitige Auflösung).
5. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Personen, Gegenstände und Orte zur Verfügung stehen bzw. zugänglich sind.

6. Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung nicht nach oder verschiebt er eine Photosession weniger als zwei Monate vor dem Termin, in der Hauptsaison von Mai bis Ende September 6 Monate vor dem Termin, haftet er für den Ersatz der bereits angefallenen Kosten und Drittkosten. Zudem hat der Fotograf Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 70 % des vereinbarten Honorars für die Aufnahmesitzung.
7. Gestaltungsvorschläge oder Konzeptionen, die vom Auftraggeber beim Fotografen in Auftrag gegeben werden, sind eigenständige und zu vergütende Leistungen.
8. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Fotografen. Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

VI. Haftung bei Verlust und Beschädigung

1. Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen haftet der Fotograf - aus welchem Rechtstitel immer - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu; der Fotograf haftet insbesondere nicht

- für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen;
- für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal);
- für entgangenen Gewinn und Folge- und immaterielle Schäden.

Schadenersatzansprüche bestehen nur, wenn vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Ersatzansprüche verjähren nach 3 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 10 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

2. Der direkt obige Punkt gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebener Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Auftraggeber zu versichern.

3. Sollte während der Vertragsausübung Schaden am Equipment (Kameras, Computer, Transportmittel etc.) des Fotografen oder an von ihm gemieteten Geräten, Immobilien (Studio etc.) entstehen, der direkt auf den Auftraggeber oder auf in dessen Einverständnis handelnde Dritte bzw. von ihm gesandte Dritte zurückzuführen ist, so ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, das beschädigte Eigentum (etc.) innerhalb von 8 Tagen ab entsprechender schriftlicher Aufforderung zum zu diesem Zeitpunkt marktüblichen Preis zu ersetzen. Eine direkte Abrechnung mit evtl. bestehenden Versicherungen des Auftraggebers ist nicht vorgesehen. Bis zur vollständigen Begleichung des entstandenen Schadens wird der daraus resultierende Verdienstentgang des Fotografen zu 100 % verrechnet und ist prompt, jedoch spätestens 3 Werktage ab Rechnungserhalt fällig.

VII. Haftung, Leistung und Gewährleistung

1. Der Fotograf wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch - zur Gänze oder zum Teil - durch Dritte ausführen lassen. Sofern der Auftraggeber keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Fotograf hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Bildauffassung, die Auswahl der Fotomodelle, den Aufnahmeort und die angewendeten optisch-technischen (fotografischen) Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.
2. Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Auftraggeber trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Fotografen liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc.
4. Der Fotograf behält sich - abgesehen von jenen Fällen, in denen dem Auftraggeber von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht - vor, den Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Auftraggeber hat diesbezüglich stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels, dem Fotografen schriftlich bekanntzugeben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistung oder Schadenersatzansprüchen einschließlich von Mangelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate.
5. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellungen gelten nicht als erheblicher Mangel. Digitales Bildrauschen bei schlechten Lichtverhältnissen gilt ebenso nicht als erheblicher Mangel, wenn üblicherweise oder aus ästhetischen Gründen kein zusätzliches Kunstlicht (Dauerlicht, Blitz etc.) zum Einsatz kommen kann. Abschnitt VII. Punkt 1 gilt entsprechend.
6. Außerdem übernimmt der Fotograf keine Haftung im Falle von technischen Problemen (z. B. plötzlich defekte Speicherkarte, plötzlich defekte Kamera, plötzlich defekte Festplatten etc.) und damit einhergehendem Verlust von Daten oder einem durch Verschulden Dritter (Beschädigung an der Ausrüstung etc.) einhergehenden Datenverlust.
7. Fixgeschäfte liegen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung vor. Im Falle allfälliger Lieferverzögerungen gilt Abschnitt VII. Punkt 1 entsprechend. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen sind jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.
8. Bei Ansprüchen gegen den Fotografen seitens Dritter, die dem Auftraggeber ihre Einwilligung zur Verwendung des Bildmaterials gegeben haben, übernimmt der Auftraggeber im Streitfall Schadenersatzforderungen und Prozesskosten.

VIII. Vorzeitige Auflösung

1. Der Fotograf ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Von einem wichtigen Grund ist insbesondere dann auszugehen, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt bzw. wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser nach Aufforderung

des Fotografen weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit leistet bzw. wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, welche vom Auftraggeber zu vertreten sind, unmöglich oder trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist weiters verzögert wird bzw. der Auftraggeber trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen fortgesetzt gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie etwa der Zahlung eines fällig gestellten Teilbetrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

2. Der Fotograf ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn seine körperliche Unversehrtheit (oder die der in seinem Einverständnis handelnden Dritten - AssistentInnen, Mitarbeiter) nicht gewährleistet ist. In diesem Fall wird die bis dahin geleistete Arbeit (Stundenpreise) sowie evtl. bestehende Honorare zu 100 % in Rechnung gestellt. Anzahlungen, Vorauszahlungen zur Terminfixierung werden in diesem Fall nicht rückerstattet. Eventuelle Veröffentlichungshonorare werden in diesem Fall zu 50 % innerhalb eines Quartals (3 Monate) rückerstattet, wenn nötig.

IX. Werklohn

1. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem Fotografen ein Werklohn (Honorar) nach seinen jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenes Honorar zu.

2. Das Honorar steht auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung durch Dritte abhängt. Auf das Aufnahmhonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.

3. Bei digitalen Produktionen wird die Bildbearbeitung (RAW-Konversion, Farb- und Tonwertanpassungen, Retuschen etc.) gesondert in Rechnung gestellt.

4. Alle Material- und sonstigen Kosten (Requisiten, Produkte, Modelle, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, Visagisten, Stylisten etc.), auch wenn deren Beschaffung durch den Fotografen erfolgt, sind gesondert zu bezahlen.

5. Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Auftraggeber gewünschte Änderungen (Ablauf, Verlängerung, Zeitplan etc.) gehen zu seinen Lasten. Dies gilt insbesondere bei zeitlicher Verlängerung bei bestehenden Paketpreisen. Jede weitere Stunde wird mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Stundensatz für Fotografie verrechnet. 1 Fotografiestunde zieht in der Regel 1 Stunde Bearbeitungsaufwand nach sich. Die jeweiligen Stundenpreise werden nachträglich verrechnet. Der Fotograf ist verpflichtet, den Auftraggeber bei Überzeit darauf hinzuweisen.

6. Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sind im Aufnahmhonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand.

7. Nimmt der Auftraggeber von der Durchführung des erteilten Auftrags aus welchen Gründen immer Abstand, steht dem Fotografen mangels anderer Vereinbarung das vereinbarte Entgelt nach Punkt XII. dieser AGB zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderungen (z. B. aus Gründen der Wetterlage) sind ein dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.

8. Das jeweils vereinbarte bzw. am Tag der Lieferung gültige Honorar versteht sich, sofern nicht anders angegeben, zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

9. Der Auftraggeber verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung.

X. Lizenzhonorar

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht dem Fotografen im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Werknutzungsentgelt in vereinbarter oder angemessener Höhe gesondert zu.

2. Zur Ermittlung des jeweiligen Lizenzhonorars wird der Honorarrechner des Rechtsschutzverbandes der Österreichischen Berufsfotografen genutzt.

3. Das Werknutzungsentgelt versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

XI. Zahlung

1. Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ist bei Auftragserteilung eine Akontozahlung in der Höhe von 50 % der voraussichtlichen Rechnungssumme zu leisten. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das Resthonorar nach Rechnungslegung sofort (bar oder unbar) zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Überweisungsfall gilt die Zahlung erst mit Verständigung des Fotografen vom Zahlungseingang als erfolgt. Das Risiko des Postwegs gerichtlicher Eingaben (Klagen, Exekutionsanträge) geht zu Lasten des Auftraggebers. Verweigert der Auftraggeber die Annahme wegen mangelhafter Erfüllung oder macht er Gewährleistungsansprüche geltend, ist das Honorar gleichwohl zur Zahlung fällig.

2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Fotograf berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.

3. Bei Zahlungsverzug werden Mahn- und Inkassospesen sowie Verzugszinsen fällig. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass im Falle von Zahlungsverzug alle Arbeiten und Waren bis zur vollständigen Bezahlung einbehalten werden.

4. Mahnspesen und die Kosten - auch außergerichtlicher - anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Soweit gelieferte Bilder ins Eigentum des Auftraggebers übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Aufnahmhonorars samt Nebenkosten.

XII. Stornobedingungen

1. Für Stornierungen von Aufträgen durch den Auftraggeber gelten folgende Stornosätze ab der Auftragserteilung als vereinbart:

- bis zum 120. Tag vor dem Termin: 40 % der Auftragssumme
- im Zeitraum vom 119. bis 61. Tag vor dem Termin: 50 % der Auftragssumme
- vom 60. bis 31. Tag vor dem Termin: 70 % der Auftragssumme
- ab dem 30. Tag vor dem Auftrag: 100 % der Auftragssumme

2. Sollten An- oder Vorauszahlungen vom Auftraggeber geleistet worden sein, so gelten die oben genannten Bedingungen ebenso.

3. Ausgenommen sind Buchungen und fixierte Terminvereinbarungen in der Hauptsaison von Mai bis Ende September. Hier gelten folgende Stornobedingungen:

- bis 8 Monate vor dem Termin: 70 % der Auftragssumme
- bis 6 Monate vor dem Termin: 100 % der Auftragssumme

XIII. Datenschutz

1. Der Fotograf (als Verantwortlicher für Datenschutz) bearbeitet personenbezogene Daten unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Die Daten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, Bankverbindung sowie Bilddateien) werden vom Fotografen in dem für die Begründung, Ausgestaltung, Durchführung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Der Fotograf ist berechtigt, diese Daten an beauftragte Dritte - aber nicht begrenzt auf Steuerberater, Rechtsanwalt oder Inkasso-Dienstleister - zu übermitteln, soweit dies notwendig ist, damit die geschlossenen Verträge erfüllt werden können. Sofern dies zur Klärung oder Erfüllung des hier geschlossenen Vertrages notwendig ist, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass diese den Kontakt zu ihm per E-Mail und/oder Telefon aufnehmen dürfen.
3. Solange der Auftraggeber nicht widerspricht, ist der Fotograf darüber hinaus berechtigt, die erhaltenen Daten zur Beratung von Kunden, zur Werbung, zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Angebote zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Hierzu reicht eine formlose E-Mail an: office@a-wild-emotion.at
4. Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden vom Fotografen nur so lange aufbewahrt, wie dies von vernünftiger Weise als notwendig erachtet wird, um die unter Punkt 1 genannten Zwecke zu erreichen und wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden, solange gesetzlich Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind, gespeichert.
5. Nach geltendem Recht hat der Auftraggeber im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten das Recht,
 - zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten der Fotograf gespeichert hat, und Kopien dieser Daten anzufordern;
 - die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern sie falsch oder nicht rechtskonform verarbeitet werden;
 - vom Fotografen zu verlangen, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzuschränken, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dies zulassen;
 - unter bestimmten Umständen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen;
 - Datenübertragbarkeit zu verlangen;
 - die Identität von Dritten, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und
 - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bei der zuständigen Behörde Beschwerde zu erheben.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Unternehmenssitz des Fotografen. Im Fall der Sitzverlegung können Klagen am alten und am neuen Unternehmenssitz anhängig gemacht werden. Im Übrigen ist österreichisches Recht anwendbar, das auch dem internationalen Kaufrecht vorgeht.
2. Das Produkthaftpflichtgesetz (PHG) ist nicht anwendbar.
3. Schad- und Klagloshaltungen umfassen auch die Kosten außergerichtlicher Rechtsverteidigung.
4. Teilnichtigkeit einzelner Bestimmungen (des Vertrags) berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.